



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11622**
Datum: 03.04.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Herr Johannes Krause
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.04.2013	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion zum Stand der Prüfungen eines geeigneten Geländes für Freilufttanzveranstaltungen

Auf Anfrage in der Ratssitzung im August 2011 hat die Stadtverwaltung informiert, dass sie mit einem Veranstalter von Spontanpartys vereinbart hat, nach einem geeigneten Veranstaltungsort für Spontanpartys zu suchen.

Nach dem Beschluss des Antrages der SPD-Stadtratsfraktion im September 2012 zur Prüfung eines geeigneten Geländes für Freiluft-Tanzveranstaltungen hat die Verwaltung im Oktober 2012 informiert, dass mit dem Beschluss einer Nutzungssatzung ein entsprechendes Nutzungsrecht geschaffen werden könnte. Die Verwaltung wies zugleich darauf hin, dass mit einem Abschluss eines solchen Verfahrens nicht vor Ende des Sommers 2013 zu rechnen sei.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Wie gedenkt die Stadtverwaltung mit der Durchführung von Freilufttanzveranstaltungen im Sommer 2013 und ggf. auch in den folgenden Jahren umzugehen?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, den zumeist jungen Menschen jenseits von noch zu beschließenden Nutzungssatzungen entgegenzukommen?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, das Verfahren zur Beantragung von Veranstaltungsgenehmigungen möglichst bürgerfreundlich zu gestalten?

gez. Johannes Krause
Fraktionsvorsitzender



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

22. April 2013

Sitzung des Stadtrates am 24.04.2013

Betreff: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion zum Stand der Prüfungen eines geeigneten Geländes für Freilufttanzveranstaltungen

Vorlagen-Nummer: V/2013/11622

TOP: 9.9 öffentlicher Teil

Antwort der Verwaltung:

Eine Spontan-Party ist eine Party mit Beschallungstechnik, die nicht von langer Hand geplant und vorbereitet, sondern augenblicklich aus aktuellem Anlass veranstaltet wird.

Zur Abgrenzung: Veranstalter, die eine Gewinnerzielungsabsicht haben oder mit Verkaufswagen, Bühnen oder anderen Aufbauten arbeiten, fallen nicht unter diesen Begriff. Hierfür gilt weiter § 9 Gefahrenabwehrverordnung; der Antrag auf Genehmigung ist mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.

Es gibt verschiedene Formen von Spontan-Partys, die es zu unterscheiden gilt (Quelle: DStGB Aktuell 2711-01, ausgeführt in: KNSA 432/2011 vom 07.09.2011). Die Stadt Halle (Saale) differenziert diese wie folgt:

1. Spontan-Partys mit vom Einladenden begrenztem Gästekreis, die ausschließlich auf Privatgrundstücken stattfinden. Diese Partys sind genehmigungsfrei. Wird die Nachbarschaft beeinträchtigt, schreitet nach pflichtgemäßem Ermessen die Polizei ein.
2. Spontan-Partys mit vom Einladenden begrenztem oder unbegrenztem Gästekreis, die sich aus dem Privatgrundstück heraus auch auf den öffentlichen Raum auswirken. Wird hier ein für die Allgemeinheit unzumutbares Maß an öffentlicher Störung und/oder Gefährdung beobachtet, sind solche Zusammenkünfte nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) aufzulösen. Auch ein vorsorgliches Verbot ist bei konkreten Hinweisen auf eine konkrete Gefahrenlage möglich.
3. Spontan-Partys mit vom Einladenden begrenztem oder unbegrenztem Gästekreis, die sich ausschließlich im öffentlichen Raum abspielen sollen.
 - a. Ist die Zahl der Teilnehmer vorhersehbar und unter 500 Personen, so ist die Veranstaltung 24 Stunden vor ihrem Beginn schriftlich beim Dienstleistungszentrum Veranstaltungen der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen, an einem Freitag spätestens bis 13.00 Uhr. Als Veranstaltungsorte kommen die ausgewiesenen Grill- und Lagerfeuerplätze der Stadt in Betracht (vgl. <http://www.halle.de/de/Rathaus-Stadtrat/Digitales-Rathaus/Dienstleistungen/?recID=877>). Insoweit macht die Stadt Halle (Saale) von ihren Ausnahmerechten nach § 16 der Gefahrenabwehrverordnung

und von § 6 der Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen der Stadt Halle (Saale) Gebrauch. Der Ausgangswert der Beschallungstechnik darf 103 dB nicht überschreiten; ein entsprechender Nachweis ist zu führen. Lärmeinwirkungen dürfen keine erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen; die Zumutbarkeitsgrenze ist dabei auf Grund einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalles zu bestimmen.

b. Könnten mehr als 500 Personen teilnehmen, so ist die Veranstaltung ebenfalls 24 Stunden vor ihrem Beginn schriftlich beim Dienstleistungszentrum Veranstaltungen der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen, an einem Freitag spätestens bis 13.00 Uhr. Als Veranstaltungsorte kommen bei freien Kapazitäten die Peißnitzbühne und das Gasometer in Betracht. Der Veranstalter hat einen Sanitätsdienst und eine Brandsicherheitswache vorzuhalten. Insoweit macht die Stadt Halle (Saale) von ihrem Ausnahmerecht nach § 16 der Gefahrenabwehrverordnung Gebrauch. Der Ausgangswert einer Beschallungstechnik darf 103 dB nicht überschreiten; ein entsprechender Nachweis ist zu führen. Lärmeinwirkungen dürfen keine erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen; die Zumutbarkeitsgrenze ist dabei auf Grund einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalles zu bestimmen.

Veranstaltungen, die keine Spontan-Partys in diesem Sinne sind, können von der Stadt Halle (Saale) im Vorfeld oder auch von der Polizei vor Ort auf der Grundlage des § 13 SOG verboten werden.

Spontan-Partys genießen keinen Demonstrationsschutz, so dass Veranstalter für die Kosten von Straßensperrungen, Müllbeseitigung oder sonstige Maßnahmen grundsätzlich herangezogen werden können.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Verwaltung die Anfrage wie folgt:

1. Wie gedenkt die Stadtverwaltung mit der Durchführung von Freilufttanzveranstaltungen im Sommer 2013 und ggf. auch in den folgenden Jahren umzugehen?

Die oben dargestellte Verfahrensweise wird ab sofort praktiziert und am Ende des Jahres 2013 ausgewertet. Anschließend wird entschieden, wie in den kommenden Jahren verfahren werden kann.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, den zumeist jungen Menschen jenseits von noch zu beschließenden Nutzungssatzungen entgegenzukommen?

Siehe oben dargestellte Verfahrensweise.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, das Verfahren zur Beantragung von Veranstaltungsgenehmigungen möglichst bürgerfreundlich zu gestalten?

Siehe oben dargestellte Verfahrensweise. Grundsätzlich sehen die städtischen Satzungen Ausnahmegesetze vor, von denen im Rahmen von Einzelfallabwägungen unter Berücksichtigung nachbarrechtlicher Interessen Gebrauch gemacht wird.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister